

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes „Gemein- schaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“

vom 17.03.2004 / In Kraft getreten am 01.05.2002

Der Zweckverband erlässt gemäß Art. 30 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 20 a GO folgende Satzung::

§ 1

Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, werden für die Teilnahme an den Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2

- (1) Die Verbandsräte erhalten anlässlich einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses eine Entschädigung sowie eine pauschale Wegstreckenentschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.
- (2) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an der Sitzung der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Selbstständig tätige Verbandsräte sowie Verbandsräte, denen sonst im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an den Sitzungen entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Form eines Pauschalsatzes für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- (3) Die jeweiligen pauschalen Entschädigungssätze richten sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger des Landkreises Erlangen-Höchstadt in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. März 1986 außer Kraft.